

## Mitwirkung Personal beim Wechsel der Pensionskasse gemäss Art. 11 BVG

### Prüfung durch die abgebende Vorsorgeeinrichtung

Die Wahl der Pensionskasse resp. die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber haben gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3bis BVG im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen.

Laut Bundesgericht ist die bisherige Kasse im Sinne einer Obliegenheit zur Prüfung zuständig, ob das Zustimmungsverfahren für das Personal korrekt umgesetzt worden ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Kündigung des Arbeitgebers ungültig und der Anschluss verbleibt bei der bisherigen Kasse.

1. Der Arbeitgeber kündigt den Anschluss fristgerecht und rechtskonform mittels eingeschriebenen Brief an die CONVITUS Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Der Arbeitgeber und das Personal bestätigen mit der Kündigung, dass

- das Personal von Anfang an, d.h. bereits in den Evaluationsprozess einbezogen wurde,
  - das Personal über die wesentlichen Elemente der evaluierten Vorsorgelösungen (Leistungen, Beiträge, reglementarische Rechte und Ansprüche) informiert wurde,
  - das Personal ein aktives Mitwirkungsrecht hatte und
  - das Personal der Wahl der Pensionskasse mit Mehrheitsbeschluss aktiv zugestimmt hat.
2. Damit die CONVITUS Sammelstiftung die Kündigung auf korrekte Umsetzung prüfen kann, liefert der Arbeitgeber mit der Kündigung oder zeitnah danach folgende Belege:
    - Beschreibung des Mitwirkungsprozesses
    - Namen allenfalls gewählter Arbeitnehmervertreter
    - Protokoll der Schlussabstimmung

Das Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken.